

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8021 Zürich
Paketadresse: Hirschengraben 15, 8001 Zürich



SB190040-Q/S1

Herr

Geschäfts-Nr.: SB190040-O/V_V41/tm
(Bitte in Antwort wiederholen)

Zürich, 15. April 2020

Vorladung als Beschuldigter

in Sachen

Xanthippe **Pandemia**.

██████████ 8048 Zürich

Privatklägerin und Berufungsklägerin

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt M████ D████ N████,

████████████████████

sowie

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Unt. Nr. 2016/10022782,

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. J. Burkhalter,

Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,

Anklägerin

gegen

████████████████████.

████████████████████

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. R████ R████,

████████████████████

betreffend **mehrfache Veruntreuung und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung,
vom 16. November 2018 (DG180145)**

wird zur Berufungsverhandlung vor der **I. Strafkammer** vorgeladen auf:

Montag, 6. Juli 2020, 08:30 Uhr, (1/2 Tg.)

Hirschengraben 15, 8001 Zürich,

Grosser Gerichtssaal.

Sie werden aufgefordert, zu der bezeichneten Zeit **persönlich** (mit oder ohne Verteidiger/in) zu erscheinen.

Die Staatsanwaltschaft wird fakultativ vorgeladen.

Das Gericht tagt voraussichtlich in folgender Besetzung:

Präsident:	Oberrichter Volken
Referentin:	Oberrichterin Klausner
Koreferent:	Oberrichter Prinz
Gerichtsschreiber:	Herr Kistler

Sie werden aufgefordert, einen amtlichen Personalausweis mit Foto zur Legitimation mitzubringen.

Sie werden auf die nachfolgenden Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht, insbesondere auf Art. 407 StPO.

Wichtige Hinweise:

Die Berufung oder Anschlussberufung gilt als zurückgezogen, wenn die Partei, die sie erklärt hat, der mündlichen Berufungsverhandlung unentschuldigt fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt (**Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO**).

Hat die Privatklägerschaft ihre Berufung auf den Zivilpunkt beschränkt und bleibt der Berufungsbeklagter der Verhandlung unentschuldigt fern, so entscheidet das Berufungsgericht auf Grund der Ergebnisse der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und der übrigen Akten (**Art. 407 Abs. 3 StPO**).

Beschuldigte Personen, die einer Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leisten, können mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (**Art. 92, Art. 205, Art. 336 Abs. 4, Art. 366 ff. und Art. 407 Abs. 1 und 2 StPO**).

Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (**Art. 205 Abs. 2 StPO**). Bei Krankheit oder Unfall ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis, welches die Verhandlungsunfähigkeit attestiert, beizubringen. Die amtsärztliche Überprüfung des ärztlichen Zeugnisses bleibt vorbehalten.

Eine Partei hat Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes während einer Untersuchung oder eines gerichtlichen Verfahrens unverzüglich anzuzeigen.

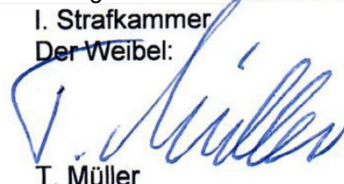
Die Verfahrensleitung kann die beschuldigte Person auf ihr Gesuch hin vom persönlichen Erscheinen dispensieren, wenn diese wichtige Gründe geltend macht und wenn ihre Anwesenheit nicht erforderlich ist (**Art. 336 Abs. 3 StPO**). Hat die beschuldigte Person selbst Berufung oder Anschlussberufung erklärt, kann sie nur in einfachen Fällen auf ihr Gesuch hin von der Teilnahme dispensiert werden (**Art. 405 Abs. 2 StPO**).

Freundliche Grüsse

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Der Weibel:



T. Müller